

Zur Veröffentlichung freigegeben:
 KREIS LIPPE
 Der Oberkreisdirektor
 -Vermessungs- und Katasteramt-

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 der Satzung

Gestrichelte Gebäude aus DGK 5
 oder Bauakte übertragen

Gen. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1991 (BGBl. I S. 466), Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WobauErliG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 466) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am ... für das o. g. Gebiet folgende Satzung beschlossen:

§ 1
 Geltungsbereich

Die Grenzen des Satzungsgebietes werden gemäß den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterkarte M 1:2000 der Gemarkung Brokhausen Flur 4) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brunne-Haus, Rosental 21, aus.

§ 2
 Planungsziel

Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Erreichung einer Spaltersiedlung bedürftig seien.

§ 3
 Textliche Festsetzungen

Sofern eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange i. S. d. § 35 (2-3) BauGB nicht vorliegt, sollen Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig sein, wenn sie sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.

Hinweise:

In den Baugenehmigungsverfahren soll darauf hingewirkt werden, daß bei erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 4 ff. LG NW folgende Maßnahmen realisiert werden:

- (1) Gehölze in den Gärten
- Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten darf 10 % der Fläche nicht überschreiten.
- (2) Flächenversiegelung
- Je Grundstück dürfen höchstens 15 % - der von dem oder den Hauptgebäude(n) nicht in Anspruch genommenen Grundstücksfläche - versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Nebengebäude, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u.ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o.ä. ver-sicherungsaktiven Belägen zu erfolgen.

(3) Landschaftliche Einbindung

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke zur freien Landschaft ist ein mind. 3m breiter Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten (Arten der HPNW) zu verwenden wie z. B. Hundsrose, Schlehe, Hainbuche, Stieleiche, Feldahorn, Hasel, Hartriegel, Schneeball.

Eine landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes kann auch durch die Anlage von Obstweiden oder Obstgärten erfolgen.

Pro Hauptgebäude ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum auf dem Grundstück anzupflanzen.

§ 1
 Geltungsbereich

Gen. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419/SGV. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
 Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der o. g. Satzung und ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Katasterflurkartenausszug verbindlich festgesetzt.

§ 2
 Textliche Festsetzungen

Außere Gestaltung

Es sind nur Satteldächer zulässig.

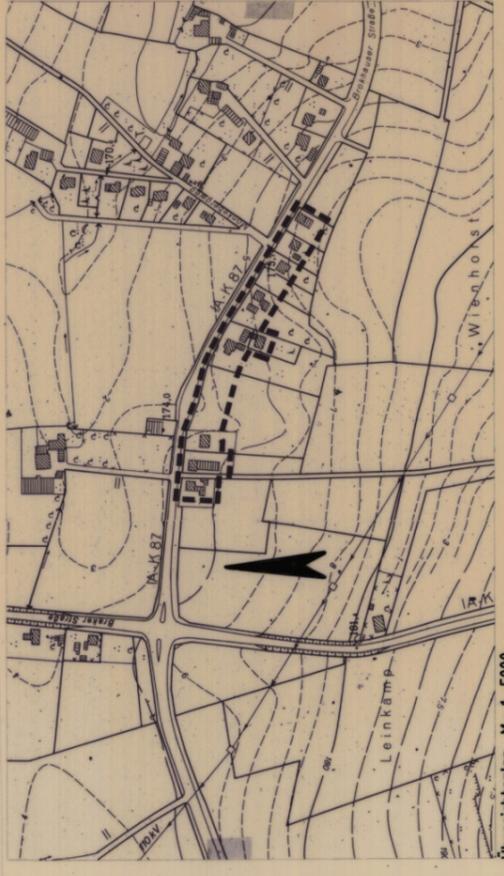
Es darf nur rote und dunkelbraune Dachendeckung verwendet werden.

Dachgauben sind zulässig. Die Gaubenlänge darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Der Gaubenabstand, gemessen zur Giebelfläche, soll mind. 2,50 m betragen.

Für die äußeren Wandflächen der Gebäude sind nur weiße und beige Putzflächen oder weiße Kalksandsteinverblendungen zulässig. Giebelflächen oder gestalterische Elemente können mit Holz verkleidet werden (§ 81 (4) BauONW).

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Die Satzung liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brunne-Haus, Rosental 21, aus.



Stadt Detmold	
Satzung gem. § 4(4) WoBauErliG	
Satzung Nr. 04-02 " Brokhauser Straße 25-49 "	
Ortsteil / Satzungsgebiet	Brokhausen / Brokhauser Straße 25-49
Gemarkung	Brokhausen
Flur	4
Maßstab	1:2000
Detmold, den ...	3. 8. 94.
gez. Huchthausen	gez. Behnke
Sachbearbeiter/in	Leiter/in des Planungsamtes

<p>Der Entwurfsbeschluß zu dieser Satzung wurde durch den Rat der Stadt Detmold gefaßt am 26.08.1993 und ortsüblich bekanntgemacht am 11.10.93</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Detmold</p> <p>Detmold, den 11. 10. 93</p> <p>gez. Brakemeier Bürgermeister</p> <p>gez. Dr. Braeuer Ratsmitglied</p>	<p>Der Planentwurf hat einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 18.10.1993 bis zum 19.11.1993 ausliegen (1. Offenlegung)</p> <p>Detmold, den 3. 8. 94.</p> <p>In Vertretung: gez. Dr. Reinke Techn. Beigeordneter</p>	<p>Der Planentwurf hat einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 21.3.1994 bis zum 21.4.1994 ausliegen (2. Offenlegung)</p> <p>Detmold, den 3. 8. 94.</p> <p>In Vertretung: gez. Dr. Reinke Techn. Beigeordneter</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 25.11.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Die Satzung liegt ab 26.11.94 öffentlich aus.</p> <p>Detmold, den 26.11.94.</p> <p>gez. Brakemeier Bürgermeister</p> <p>gez. Dr. Braeuer Ratsmitglied</p> <p>gez. Dr. Horstmann Stadtdirektor</p> <p>gez. Brakemeier Bürgermeister</p>
---	---	---	---